

## Transparenz für den Umgang mit Nachhaltigkeitskriterien gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO)

### Versionsverlauf

#### Überprüfung auf Aktualität nach Art. 12 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO)

März 2021	Erstveröffentlichung
Juli 2022	Redaktionelle Präzisierungen für Aussagen zu Art. 3 und 5 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO), auf welche Verordnung konkret referenziert wird
Dezember 2022	Redaktionelle Anpassung der Gliederung auf die einzelnen Artikel der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO)
Oktober 2023	Redaktionelle Überarbeitung einer Abschnittsüberschrift zur Berücksichtigung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/1288 (Delegierten-VO)

Gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO) über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) ist die Pensionskasse als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung „Finanzmarktteilnehmer“ und als Altersvorsorgesystem auch „Finanzprodukt“. Als Finanzmarktteilnehmer betrachten wir damit im Kontext der Offenlegungs-VO unsere Direktinvestments als Anlagen ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien (Artikel 6 Absatz 1 der Offenlegungs-VO).

### Transparenz für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO) und gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO)

Die Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO) fordert Transparenz für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken. Bei der Vermögensanlage wird ein möglichst optimales Verhältnis zwischen Rendite und Risiko angestrebt. Allein anhand dieser Kriterien werden auch Anlagen gemessen, deren Zweck ethisch, sozial oder ökologisch besonders würdigenswert ist. Als Langfristinvestor ist die Pensionskasse grundsätzlich an der nachhaltigen Vermeidung von ESG-Risiken (Environmental, Social, Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) interessiert. Hierzu zählen beispielsweise Risiken im Bereich Klimaschutz, welche sich in physischer Hinsicht (z.B. Extremwetterlagen) oder in Gestalt von Transitionsrisiken (bestehen im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft) ergeben können. Die Pensionskasse beabsichtigt weitere ESG-Kriterien in die Umsetzung einfließen zu lassen, wenn hinreichend sicher ist, dass dies über einen längeren Zeitraum das Renditepotenzial nicht einschränkt. Außerdem verfügt die Pensionskasse über ein weltweit breit diversifiziertes Anlageportfolio über verschiedenste Anlageklassen. Hierfür gibt es aktuell eine Vielzahl an nur bedingt vergleichbaren ESG-Rating-Methoden. Daher lassen sich derzeit die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite nicht realistisch und belastbar quantifizieren.

---

**Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren  
gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO) und  
gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO)**

---

Nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen der Pensionskasse auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinn der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO) werden nicht berücksichtigt. Damit wird der „explain“-Ansatz nach Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO) auf Unternehmensebene umgesetzt. Der Aufwand für die Datenbeschaffung und die Analyse zur Messung der nachteiligen Auswirkungen steht für uns in keinem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen.

---

**Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik  
gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO)**

---

Die Vergütungsstruktur der für die Pensionskasse Beschäftigten liefert an sich in ihrer Ausgestaltung und auch in der Ausgestaltung der variablen Vergütungsbestandteile keine Anreize für eine höhere Risikonahme als dies bei anderweitigen Vergütungsmodellen der Fall wäre. Damit wird insbesondere auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken weder eine verstärkte Risikonahme noch die Vermeidung von Nachhaltigkeitsrisiken gefördert. Dies gilt nicht nur für die Kapitalanlagen, sondern für alle Bereiche der Pensionskasse und damit insbesondere auch auf Finanzproduktebene.

---

**Erklärung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-VO)**

---

Aus aktueller Sicht fällt die Pensionskasse nicht unter Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO). Daher ist seit dem 01.01.2022 gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-VO) folgende Erklärung formell erforderlich: „Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“